

Richterfortbildung – Ersatzweises Führen und Führen ohne Jagdschein

Verbandsrichter (VR) sind verpflichtet, mindestens alle vier Jahre an einer anerkannten Richterfortbildung teilzunehmen. Als gleichwertig wird das Führen eines Hundes auf Prüfungen des Verbandes bzw. seiner Mitgliedsvereine anerkannt. Voraussetzung für die Anerkennung des ersatzweisen Führens ist das Führen in allen(!) Fachgruppen (FG), für die der VR ernannt wurde. Im August werden alle VR angeschrieben, bei denen die Schulungspflicht in diesem Jahr nötig wird, das heißt, die letzte Schulung im Jahr 2015 war. Mit dem Schreiben wird das ersatzweise Führen erläutert und kann der Geschäftsstelle nachgewiesen werden. Nach aktuellem Stand werden 283 VR angeschrieben.

Aus aktuellem Anlass möchte die Geschäftsstelle darauf hinweisen, dass das Führen ohne Jagdschein nur in Ausnahmefällen (Einzelfällen) möglich ist. Die Entscheidung obliegt dem Prüfungsleiter, der diese schriftlich begründet dem Stammbuchamt mitteilen muss. Wenn derartige Ausnahmefälle zur Regel werden, weil Hundeführer ohne Jagdschein mehrfach und womöglich noch über Monate oder Jahre hinweg an Prüfungen teilnehmen, liegt ein Verstoß gegen die Rahmenrichtlinien des JGHV vor. Das Stammbuchamt wird die entsprechenden Prüfungsergebnisse aberkennen.

Jan Schafberg, JGHV-Geschäftsführer